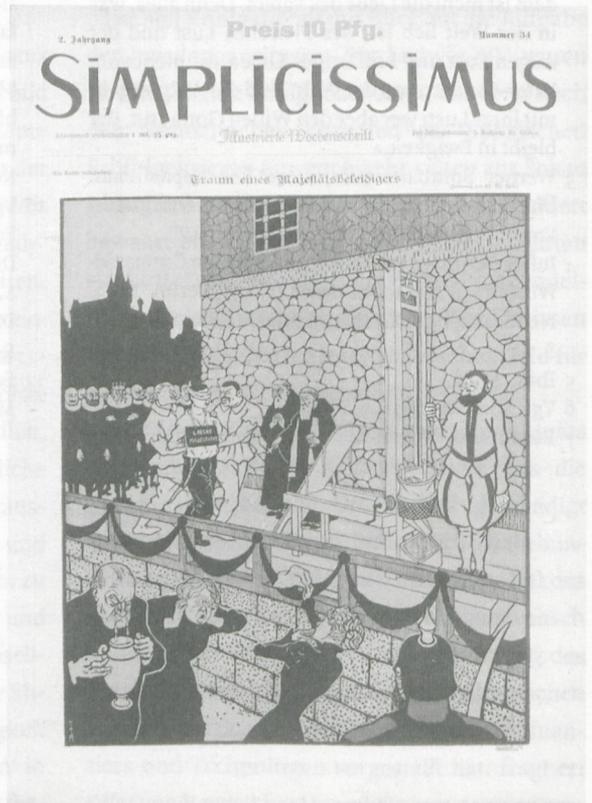


Majestätsbeleidigung

Hendrik Ziegler

In der Frühen Neuzeit wurde unter dem weitgefaßten, keineswegs fest umrissenen Tatbestand des Majestätsverbrechens – zurückgehend auf das römische Recht, welches in seiner Kodifizierung aus spätantiker Zeit überkommen war – in erster Linie jede physische Aggression gegen den Herrscher und die Mitglieder seiner Familie verstanden, vor allem also der versuchte oder durchgeführte Königsmord. Ebenso fielen Verschwörungen gegen den mit der Person des Herrschers in eins gesetzten Staat, also Landes- und Hochverrat, unter diese Verbrechenskategorie, aber auch Tätlichkeit, Verschwörung oder Ungehorsam gegen die im Namen des Souveräns agierenden Minister und Staatsdiener. Darüber hinaus konnten ferner – je nach Land und Epoche in unterschiedlicher Weise – Beleidigungen oder Herabsetzungen des Herrschers, seiner Nächsten sowie der Regierungsorgane und -vertreter in schriftlicher oder bildlicher, manchmal sogar schon in mündlicher Form als Majestätsverbrechen geahndet werden.¹ Eine juristisch eindeutigeren Ausdifferenzierung dieser zahlreichen unter der Bezeichnung *Crimen laesae majestatis* subsummierten Straftatbestände setzte erst im 18. Jahrhundert ein, als unter der Majestät zwar noch immer der von Gottes Gnaden eingesetzte und als Träger höchster staatlicher Gewalt agierende Monarch verstanden wurde, aber das Staatswesen nicht mehr gänzlich in dessen Person aufging beziehungsweise mit ihr gleichgesetzt wurde: Nachdem der Regent zunehmend als der oberste Diener eines



1 | Thomas Theodor Heine: Traum eines Majestätsbeleidigers, aus: *Simplicissimus* 2/1897–1898, Nr. 34

überindividuellen, abstrakten Staates erachtet wurde, mußte das Verhältnis von Staatsschutz und Persönlichkeitsschutz des Herrschers neu definiert werden.

Exemplarisch sei die Entwicklung anhand der deutschen Legalordnungen skizziert.² Im preußischen Allgemeinen Landrecht, das 1794 in Kraft trat, wurden Landes- und Hochverrat, zu denen auch das Attentat auf den Herrscher zählte, zu eigenständigen Delikten neben dem Straftatbestand der Majestätsbeleidigung im engeren

Sinne erklärt, dem «Verbrechen der beleidigten Majestät» (Th. II, Tt. 20, § 200). Diese fortschrittliche Unterscheidung zwischen einer mit Todes- oder hoher Zuchthausstrafe zu ahndenden Tätlichkeit gegen den Herrscher und einer mit milderer Gefängnisstrafe oder Geldbuße zu sühnenden Beleidigung desselben fand in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Eingang in die meisten deutschen Landesgesetzgebungen und blieb die Grundlage für die entsprechenden Regelungen des Preußischen Strafgesetzbuchs von 1851 (§§ 71–74) und des Reichsstrafgesetzbuchs von 1871 (§§ 94–105).³ Dabei wurde allerdings an der Vorstellung festgehalten, daß eine Beleidigung der individuellen Person des Herrschers, selbst wenn sie nicht als staatsgefährdend galt, immer auch einen Angriff auf die Würde des als staatstragend erachteten Herrscheramts darstelle, welches daher weiterhin eines besonderen rechtlichen Ehrschutzes bedürfe. Als Strafmaß sah § 95 des Reichsstrafgesetzbuchs bei erkannter Beleidigung der Majestät «Gefängnis nicht unter zwei Monaten oder Festungshaft von zwei Monaten bis zu fünf Jahren» sowie gegebenenfalls den «Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte» vor, nicht aber die Todesstrafe.⁴

Auf einem der Deckblätter des zweiten Jahrgangs der seit 1896 herausgegebenen satirischen Zeitschrift *Simplicissimus* stellte Thomas Theodor Heine den Traum eines Majestätsbeleidigers allerdings als den Gang eines überführten Übeltäters zur Guillotine dar [Abb. 1].⁵ Mittels dieser drastischen Überzeichnung der strafrechtlichen Realität stilisierte sich Heine selbstironisch zum Märtyrer eines von ihm als repressiv hingestellten Regimes; zugleich aber fand er einen adäquaten künstlerischen Ausdruck für die beständige physische und psychische Bedrohung, der sich ein nicht konformer Künstler im Kaiser-

reich aufgrund des Majestätsbeleidigungsparagraphen ausgesetzt sah.⁶ Bald sollte Heine selbst aufgrund von zweien seiner Zeichnungen in Festungshaft geraten.

Erst mit den politischen Umwälzungen von 1918 wurde der Straftatbestand der Majestätsbeleidigung gegenstandslos: In bewußt egalitärer Absicht wurde in der Weimarer Reichsverfassung der Reichspräsident zunächst nicht besser gegen Beleidigungen geschützt als jeder andere deutsche Bürger. Erst mit der Republikschutzgesetzgebung von 1922 wurden wieder eingeschränkte Ehrschutzbestimmungen für den Reichspräsidenten eingeführt; die Strafbarkeit war allerdings abhängig von einer mit der Beleidigung des Präsidenten einhergehenden Beleidigung der republikanischen Staatsform.⁷ Letztlich fand – nach der Zeit des nationalsozialistischen Totalitarismus – eine solche reduzierte Form des Ehrschutzes des Staatsoberhauptes und der Regierungsorgane, bei der die Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung einer begangenen Verunglimpfung in hohem Maße von deren Verfassungsfeindlichkeit abhängig ist, Eingang in die Strafrechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.⁸

Die skizzierte rechtsgeschichtliche Entwicklung läßt sich nicht nur an deutschen, sondern auch an britischen und französischen Bildbeispielen belegen. Ausgeschlossen wird hier das teilweise umfangreiche Propagandamaterial, das zum Zweck der Diffamierung eines gegnerischen Herrschers in ein Land eingeschmuggelt oder im Erscheinungsland gegen einen ausländischen Potentaten verbreitet wurde. In den Blick genommen werden dagegen solche Bilder, die bereits im Land ihrer Herstellung und hauptsächlich Verbreitung zu einem ordentlichen Strafverfahren wegen Majestätsbeleidigung geführt haben; denn solche Rechtsfälle bieten im europäischen Vergleich einen sehr zuverlässigen, da

durch Quellen belegten Gradmesser des Umfangs und Charakters einer artikulierten, von den Justizbehörden aber nicht mehr tolerierten Herrscherkritik. Die Anzahl solcher bildkünstlerischer Fälle ist allerdings gering; es werden sich in Europa kaum mehr als zwanzig Verfahren für die Zeit vom 17. bis zum 20. Jahrhundert nachweisen lassen: ein klares Indiz für den langen Fortbestand wirksamer staatlicher Zensur, die nur in revolutionären Umbruchphasen eine zeitweise Lockerung erfuhr, sowie eines repressiven Obrigkeitsschutzes auch in den konstitutionell gefestigten Staaten des vordemokratischen Europas († Zensur).⁹

Bildkritik am Herrscher konnte sich im Frankreich des Ancien Régime nur in illegaler Form manifestieren. Seit 1673 bestand für alle Druckerzeugnisse eine behördliche Vorzensur. Gegenüber Produzenten und Vertreibern von Bildern, die den König und damit zugleich auch den Staat in seiner Würde und Autorität herabsetzten, gab es keine behördliche Toleranz. Am 19. November 1694 wurden vor dem Pariser Rathaus auf der Place de Grève ein Druckermeister und sein Lehrling gehängt, da sie auf einem Flugblatt Ludwig XIV. – in Abwandlung des Königsmonuments auf der Pariser Place des Victoires – nicht als Sieger über die als gefesselte Sklaven am Sockel des Denkmals kauern den europäischen Nachbarstaaten dargestellt hatten, sondern als einen von seinen vier namhaftesten Mätressen selbst in Ketten gehaltenen Monarchen.¹⁰ Die Druckplatte wurde zerstört, aber auch die bereits hergestellten Blätter wurden offenbar vollständig vernichtet, da bis heute kein Exemplar dieses Flugblattes nachgewiesen werden konnte. Solche auf den König zielenden diffamierenden Bilder blieben auch im Verlauf des 18. Jahrhunderts äußerst selten, da auf deren Herstellung wie für jedes andere Majestätsverbrechen die Todesstrafe stand.¹¹

Anders war die Situation in Großbritannien. Durch die Hinrichtung Karls I. 1649, die Vertreibung Jakobs II. durch dessen Neffen und Schwiegersohn Wilhelm III. von Oranien während der Glorious Revolution von 1688 und durch den Erbantritt der mit den Stuarts nur noch entfernt verwandten Hannoveraner Kurfürsten 1714 hatte die Vorstellung eines allein durch Gottes Gnaden eingesetzten Königtums an Glaubwürdigkeit eingebüßt; zugleich hatte das parlamentarische Selbstbewußtsein über den gegebenen konstitutionellen Rahmen hinaus eine Stärkung erfahren.¹² Die praktische Aufhebung der Zensur von Druckerzeugnissen, die sich unter Wilhelm III. mit dem Auslaufen des «Licensing Act» 1695 ergab, wurde zwar im frühen 18. Jahrhundert wieder durch andere Bestimmungen abgeschwächt, insgesamt aber herrschte, vor allem seit dem Regierungsantritt Georgs III. im Jahr 1760, weitgehende Meinungs- und Pressefreiheit, befördert durch das im Gegensatz zum Kontinent völlige Fehlen staatlicher Vorzensur. Tatsächlich ist es erstaunlich, wie freimütig sich König Georg III. karikieren ließ, etwa 1787 von James Gillray als Bäuerin, die Geld und Wohlstand ihres Volkes zusammen mit zwei ebenso travestierten Familienmitgliedern aus einem großen Napf in sich hineinfrißt.¹³ Doch scheint von seiten der königlichen Familie die Toleranz nicht grenzenlos gewesen zu sein, vor allem nicht, was den Prince of Wales betraf, den präsumtiven Thronfolger und späteren Georg IV. Am 23. Januar 1796 wurde Gillray aufgrund seiner Radierung *The Presentation or The Wise Men's Offering* verhaftet [Abb. 2].¹⁴ Der für seine Verschwendungs- und Vergnügungssucht bekannte Prince of Wales hatte im Jahr zuvor Karoline von Braunschweig geheiratet, nicht zuletzt, um aus der Mitgift seine Schulden bezahlen zu können. Am 9. Januar 1796 wurde dem Paar ein Kind geboren, Prin-



2 | James Gillray: *The Presentation or The Wise Men's Offering*, 1796, Radierung, koloriert, 32,6 × 45,8 cm, London, British Museum

zessin Charlotte. Darauf spielt die für Gillray verhältnismäßig harmlose Radierung an: Eine stämmige Amme hält das Neugeborene dem in eine Teegesellschaft eintretenden, besoffenschwankenden und liederlich gekleideten Prince of Wales entgegen, während Charles James Fox und hinter ihm Richard Brinsley Sheridan, die beiden führenden Vertreter der oppositionellen Whig-Fraktion im Unterhaus, mit denen der Thronfolger sympathisierte, als erste Gratulanten einen tiefen Bückling verrichten. Gegen Kautio kam Gillray schnell wieder auf freien Fuß, und das auf den 16. Februar anberaumte ordentliche Verfahren gegen ihn wurde nie eröffnet. Das hatte Gillray wohl nicht zuletzt dem Einfluß höchster Regierungskreise zu verdanken, der vom König gestützten Torys, die auch den Premierminister stellten.

Ab Herbst 1797 wurde Gillray schließlich mittels jährlicher Pensionen angeworben, um für das Regierungslager zu arbeiten, dem er sich politisch ohnehin zugehörig fühlte, wobei er sich jeder herabsetzenden Darstellung des Königs, aber auch des frondierenden Thronerben enthalten sollte. Bis zum Wechsel der politischen Konstellationen 1801–1802, der die Einstellung der Zahlungen mit sich brachte, hat sich Gillray



3 | James Gillray: *L'Assemblée Nationale; or Grand Cooperative Meeting at St. Ann's Hill*, 1804, Radierung, koloriert, 32,6 × 45,8 cm, Berlin, Kunstbibliothek

weitgehend an diese Absprache gehalten. Anschließend nahm er erneut den Thronfolger ins Visier, bevor es 1806 offensichtlich zu erneuten Absprachen kam, diesmal direkt mit dem empfindlichen Prince of Wales, der bereits seit 1803 konsequent alle Blätter Gillrays gesammelt hatte, um über dessen Produktion informiert zu sein.¹⁵ Bei seinen zwischen 1802 und 1806 veröffentlichten zeichnerischen Attacken ging Gillray allerdings geschickt vor: Er stellte den eitlen Prinzen ausschließlich als Rückenfigur dar. So auch auf einem hochpolitischen Blatt, das am 18. Juni 1804 auf den Markt kam: *L'Assemblée Nationale; or Grand Cooperative Meeting at St. Ann's Hill* [Abb. 3]. Der Thronfolger ist lediglich vom rechten Bildrand beschnitten in Rückenansicht zu sehen, während der Oppositionsführer Fox – so suggeriert das Blatt – nach Regierungssturz und Absetzung Georgs III. inmitten seiner Parteifreunde sein erstes *Levé* nach Art der einstigen französischen Könige abhält.¹⁶ Der Prinz soll die Druckplatte dieses ihm die Absicht eines Staatsstreichs unterstellenden Blattes dem Künstler für teures Geld abgekauft haben. Tatsächlich gehört *L'Assemblée Nationale* zu den am seltensten zu findenden Blättern Gillrays.¹⁷ Auch in Großbritannien wußte man sich also unliebsamer Bilder

auf die königliche Familie zu entledigen, wenn die Künstler dafür auch nicht – wie in Frankreich – gleich umgebracht wurden.

Nach der Einführung der Pressefreiheit während der Französischen Revolution, die allerdings zeitweilig unter der *Terreur* 1793–1794 wieder aufgehoben worden war, begann Napoleon ab 1799 mit der gänzlichen Repression oppositionellen Schrift- und Bildguts. Bis zum Ende seiner Herrschaft ging er erfolgreich mit äußerster Härte gegen jede Form von Kritik an seiner Person und Amtsführung vor. Die Majestätsbeleidigungsprozesse gegen Karikaturisten, die in den sich nach 1815 häufenden politischen Umbruchsphasen geführt wurden, lassen deutlich erkennen, bis zu welchem Grad und wie lange ein neues Regime gewillt war, Verspottung und Verunglimpfung ihres Staatsoberhauptes noch durchgehen zu lassen, bevor eine Verschärfung der zunächst stets gelockerten Zensur wieder einsetzte und jede freie Äußerung verboten wurde. Der junge Honoré Daumier etwa stellte im Dezember 1831 den im Jahr zuvor an die Macht gekommenen Bürgerkönig Louis-Philippe – in Rückgriff auf bereits durch James Gillray angewandte Gestaltungsmittel – als den gefräßigen Riesen Gargantua dar, wie er sich von seinen ameisenhaften Ministern füttern läßt, die dem Volk den letzten Groschen abpressen |Abb. 4|. ¹⁸ Die Lithographie war zunächst zur Veröffentlichung in dem von Charles Philipon seit 1830 herausgegebenen politischen Witzblatt *La Caricature* vorgesehen, wurde dann aber – wohl aus editorischen Rücksichten – kurz vor ihrer gerichtlichen Einziehung lediglich als Separatdruck vertrieben. Daumier hat dem Kopf Louis-Philippes das Aussehen einer Birne gegeben, eine herabsetzende Formangleichung, die Philipon erst im November desselben Jahres entwickelt hatte und die sogleich Gegenstand von Gerichtsverfahren geworden war. Der Künstler



4 | Honoré Daumier: Gargantua, 1831, Lithographie (2. Zustand), 21,4 x 30,5 cm, Paris, Bibliothèque nationale de France

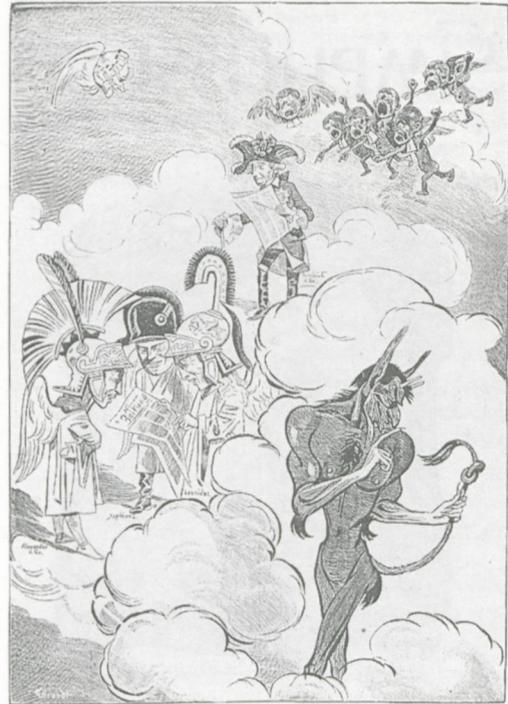
versuchte, sich in dem gegen ihn ab Februar 1832 angestregten Majestätsbeleidigungsprozeß damit herauszureden, daß Gargantua nicht den König in Person darstelle, sondern vielmehr nur eine Personifikation des Staatsbudgets, dessen gerade in der *Assemblée Nationale* beschlossenes übermäßiges Anwachsen kritisiert werden sollte. Doch sah es das Gericht als erwiesen an, daß Daumier den König selbst mit monströsen Zügen dargestellt habe: Im August 1832 mußte der Künstler seine mehrmonatige Haftstrafe antreten. ¹⁹ Philipon gründete im selben Jahr nicht zuletzt als Reaktion auf die seit Herbst 1831 fortwährenden gerichtlichen Repressalien gegen ihn und seine Mitarbeiter mit *Le Charivari* ein zweites, gemäßigteres und weniger Angriffsfläche bietendes Witzblatt (• Karikatur). Der Majestätsbeleidigungsprozeß gegen Daumier hat damit in gewissem Umfang zu einer Anpassung der Medienlandschaft an die veränderten politischen Bedingungen beigetragen. Louis-Napoleon sollte – wohl nicht zuletzt in der Nachfolge seines Onkels, Napoleons I. – schon als Präsident jede Form von publizistischer Kritik an seiner Person konsequent unterbinden. Eine in *Le Charivari* am 17. April 1851 publizierte Lithographie von Charles Vernier,



5 | Charles Vernier: Le Prix de l'adresse aux Champs-Élysées. Celui qui la renversera tout-à-fait sera son ministre, aus: Le Charivari, 17. April 1851, Lithographie

mit der die antirepublikanische Haltung Louis-Napoleons und seines Kabinetts gegeißelt wurde, trug dem Künstler sowie seinem Herausgeber Leopold Pannier eine Haftstrafe von je sechs Monaten und eine Geldbuße von 2000 Franc wegen «Beleidigung des Präsidenten der Republik» ein |Abb. 5|. ²⁰ Diese Verurteilung scheint eine der wenigen ihrer Art gewesen zu sein, die bis zum Ende des Zweiten Kaiserreichs überhaupt ausgesprochen werden mußten, so effizient war der gesetzliche Ehrschutz des letzten Napoleoniden auf dem französischen Thron. Um so unbarmherziger brach dann allerdings 1870 die Welle herabsetzender Bilder über den geschlagenen Kaiser herein. Doch wurde bereits 1871 die Vorzensur wieder eingeführt, um erst 1881 – relativ spät unter der Dritten Republik – endgültig aufgehoben zu werden. ²¹

In Deutschland waren diejenigen Organe, die – nach einem kurzen Aufblühen satirischer Zeitschriften infolge der Revolution von 1848 – den behördlichen Nachstellungen und dem gestiegenen wirtschaftlichen Druck bis in die Reichsgründungsära hinein standhalten konnten, weitgehend von politischem Konformismus geprägt. ²² Erst unter Wilhelm II. häuften sich wieder kritische Zeichnungen in den satirischen Blättern. Unter den zahlreichen im wilhelmini-



6 | Georg Brandt: Aus dem Lager der himmlischen Heerschaaren, aus: Kladderadatsch 50/1897, Nr. 48

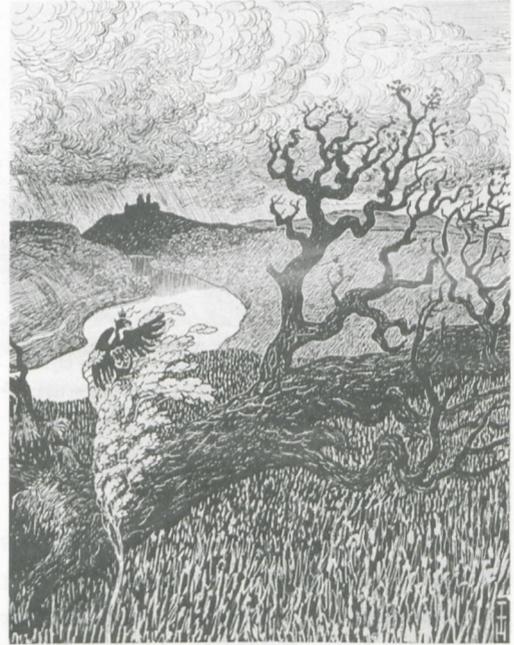
schen Kaiserreich geführten Prozessen wegen Majestätsbeleidigung finden sich allerdings nur zwei Fälle, bei denen auch Karikaturen auf den Kaiser Gegenstand der Anklage waren, obwohl bis Ende des Regnums über 850 satirische Zeichnungen auf Wilhelm II. in deutschen Zeitschriften veröffentlicht wurden. ²³ Nach längerer behördlicher Beobachtung scheint gegen die Zeitschriften Kladderadatsch und Simplicissimus in zwei gezielten Aktionen vorgegangen worden zu sein. Am 28. November 1897 wurde von der Berliner Staatsanwaltschaft eine im Kladderadatsch veröffentlichte Zeichnung von Georg Brandt beanstandet; sie spielte auf eine zehn Tage zuvor von Wilhelm II. bei einer Rekrutenvereidigung in Berlin gemachte Äußerung an, daß nur ein «braver Christ» ein guter preußischer Soldat sein könne: Entsprechend spekuliert der Teufel darauf, vor allem Friedrich den Großen, der zwar



7 | Thomas Theodor Heine: Palästina, aus: *Simplicissimus* 3/1898–1899, Nr. 31

ein großer Feldherr, aber bekanntermaßen kein so untadeliger Christ gewesen ist, doch noch dem Himmel abspenstig machen zu können [Abb. 6]. Ein etwas weiter hinten in derselben Nummer abgedruckter Artikel unter der Überschrift *Brave Schiiten, brave Soldaten* machte sich ebenfalls über die Worte seiner kaiserlichen Majestät lustig.²⁴ Der verantwortliche Redakteur Johannes Trojan wurde dafür zu zwei Monaten Festungshaft verurteilt.²⁵

Im Jahr darauf wurde von der Leipziger Rechtsaufsicht gegen den *Simplicissimus* vorgegangen. Dem Zeichner Thomas Theodor Heine wurden zwei Zeichnungen zur Last gelegt. Zum einen wurde im Oktober 1898 das Titelblatt von Heft 31, der sogenannten Palästina-Nummer, beanstandet. Denn es stellt die Nahostreise, die das kaiserliche Ehepaar im selben Monat mit viel Pomp angetreten hatte, als den aus histori-



8 | Thomas Theodor Heine: Die alte Eiche, aus: *Simplicissimus* 3/1898–1899, Nr. 20

schem Blickwinkel sinnlosen Versuch eines neuen christlichen Kreuzzugs ins Heilige Land hin [Abb. 7]. Zum anderen stieß sich die Staatsanwaltschaft an der bereits im August in Heft 20 erschienenen Zeichnung *Die alte Eiche*, auf der ein noch mickriger, für Wilhelm II. stehender Setzling neben einer umgestürzten knorrigen Eiche aufsprießt, dem Symbol für den am 30. Juli gerade erst verstorbenen Exreichskanzler Bismarck [Abb. 8]. Zudem wurden mehrere Gedichte von Frank Wedekind aus den Heften 28 und 31 sowie das noch vor dem Druck beschlagnahmte Heft 32 beanstandet, die alle auf die Nahostreise des Kaisers anspielten.²⁶ Heine und Wedekind saßen schließlich 1899 eine jeweils sechsmonatige Festungshaft ab; der Herausgeber Albert Langen entzog sich dem Strafverfahren durch Flucht ins Ausland und konnte erst 1903 begnadigt wieder nach Deutschland zurückkehren.²⁷



9 | Wilhelm Steffen: Friedrich Ebert bei der Eröffnung des Kinderheims der PRO-Stiftung in Haffkrug, aus: Deutsche Tageszeitung, 9. August 1919

Es scheint, daß beide Fälle in Bezug zueinander stehen. Der sich zwar meist harmlos gebende Kladderadtsch war eine in hohem Maße bismarcktreue Zeitschrift, die von rechtskonservativer Seite Kritik am Kaiser übte; der *Simplicissimus* dagegen, in das linksliberale Spektrum gehörend und mit Arbeiterschaft und Kleinbürgertum bis zu einem gewissen Grade sympathisierend, hielt erbarmungslos allen Klassen der wilhelminischen Gesellschaft den Spiegel vor. Die beanstandeten Bilder, die den Kaiser selbst gar nicht zeigten, waren eher harmlos; erst aus den beigegebenen Unterschriften und Texten ergab sich ihr majestätsbeleidigender Sinn. Von seiten der Justiz wurden – in Absprache mit dem Kaiser – offenbar hintereinander zwei Exempel statuiert, mit denen die Grenzen des noch Geduldeten deutlich gemacht werden sollten. Die Wirkung blieb nicht aus: Bei den besagten Karikaturen handelt es sich um die letzten wegen Majestätsbeleidigung beanstandeten Blätter der deutschen Rechtsgeschichte. Allerdings sollten in der Weimarer Republik Verunglimpfungen des Reichspräsidenten in Bildform nicht lange auf sich warten lassen, wie ein in der *Deutschen Tageszeitung* vom 9. August 1919 abgedrucktes und die «Mannschönheit» Friedrich Eberts kommentierendes Foto belegt |Abb. 9|. ²⁸

Anmerkungen

- 1 Vgl. *Dictionnaire du Grand Siècle*, hg. v. François Bluche, Paris 1990, S. 862, s. v. «Lèse-majesté» (Jean-Marie Carbasse); *Dictionnaire de l'Ancien Régime. Royaume de France XVIe–XVIIIe siècle*, Paris 1996, S. 729 f., s. v. «Lèse-majesté» (Jean Barbey).
- 2 Vgl. *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. v. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann, Bd. I, Berlin 1971, Sp. 648–651, s. v. «Crimen laesae majestatis (Majestätsverbrechen)» (R. Lieberwirth); *ibid.*, Bd. III, Berlin 1984, Sp. 177–182, s. v. «Majestätsbeleidigung» (H. Holzhauser).
- 3 Vgl. Andrea Hartmann: *Majestätsbeleidigung und Verunglimpfung des Staatsoberhauptes (§§ 94 ff. RStGB, 90 StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit dem 19. Jahrhundert*, Berlin 2006 (Juristische Zeitgeschichte, Bd. 24).
- 4 *Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich*. Mit Kommentar, hg. v. Melchior Stenglein, Kommentar v. Hans Rüdorff, Berlin u. Leipzig ³1881, S. 293, § 95.
- 5 Vgl. Robert Justin Goldstein: *Political Censorship of the Arts and the Press in Nineteenth-Century Europe*, Houndmills u. London 1989, Abb. 10.
- 6 In zahlreichen Karikaturen aus den Jahren um 1900 wurde in deutschen Witzblättern die exzessive Anwendung des Majestätsbeleidigungsparagraphen verspottet; vgl. Marold Morré: *20 Jahre S. M. Heitere Bilder zu ernstern Ereignissen gesammelt aus den «Lustigen Blättern», der «Jugend» und dem «Kladderadtsch»*, Berlin 1909, S. 73, S. 76 f. u. S. 80; Robert C. Brooks: *Lèse majesté in Germany*, in: *The Bookman. An Illustrated Magazine of Literature and Life* 40/1914–1915, S. 68–82, S. 79; «Schwarzseher dulde ich nicht, und wer sich zur Arbeit nicht eignet, der scheidet aus, und wenn er will, suche er sich ein besseres Land.» *Reden Kaiser Wilhelms II.*, hg. v. Axel Matthes, München 1976, S. 100. Unergiebig für das Thema ist Gisold Lammel: *Majestätsbeleidigung. Die Hohenzollern in der Karikatur*, Berlin 1998.
- 7 Vgl. Hartmann 2006, S. 196 ff.
- 8 Vgl. *ibid.*, S. 280 f.
- 9 Zu einigen Fällen, die hier nicht zur Sprache kommen können, vgl. Goldstein 1989, S. 74, Abb. 16, u. S. 92, Anm. 40.
- 10 Vgl. Arthur-Michel de Boislisle: *La Place des Victoires et la Place de Vendôme. Notices historiques sur les monuments élevés à la gloire de Louis XIV*, Paris 1889 (Extrait des Mémoires de la Société de l'Histoire de Paris et de l'Île-de-France, Bd. 15), S. 1–272, S. 266; Lorenz Seelig: *Studien zu Martin van den Bogaert gen. Desjardins (1637–1694)*, Altendorf 1980, S. 484, Nr. XLV/66.
- 11 Vgl. André Blum: *L'Estampe satirique et la caricature*

- en France au XVIII^e siècle (III): Les estampes satiriques et le gouvernement jusqu'en 1789, in: *Gazette des Beaux-Arts* 52-II/1910, S. 108–120. Zu den zwischen 1680 und 1750 in Frankreich erhobenen Anklagen wegen verbaler Beleidigung und Bedrohung der Majestät vgl. Jens Ivo Engels: *Königsbilder. Sprechen, Singen und Schreiben über den französischen König in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts*, Bonn 2000 (Pariser Historische Studien, Bd. LII), S. 56–80.
- 12 Vgl. Vincent Carretta: *George III and the Satirists from Hogarth to Byron*, Athens (Ga.) 1990, S. 1–10.
 - 13 Vgl. Lora Rempel: *Carnal Satire and the Constitutional King: George III in James Gillray's «Monstrous Craws at a New Coalition Feast»*, in: *Art History* 18/1995, S. 4–23, Abb. S. 5.
 - 14 Vgl. Draper Hill: *Mr. Gillray. The Caricaturist. A Biography*, London 1965, S. 61 f. u. Abb. 66.
 - 15 Vgl. *ibid.*, S. 118 ff.
 - 16 Vgl. James Gillray. *Meisterwerke der Karikatur*, hg. v. Herwig Guratzsch, Ausstellungskatalog, Hannover, Wilhelm-Busch-Museum/Stuttgart, Staatsgalerie/Hamburg, Museum für Kunst und Gewerbe, 1986–1987, Stuttgart 1986, S. 241, Nr. 151 u. Abb. S. 165.
 - 17 Vgl. *ibid.*, S. 241; Hill 1965, S. 119 f.
 - 18 Vgl. Elizabeth C. Childs: *Big Trouble: Daumier, Gargantua, and the Censorship of Political Caricature*, in: *Art Journal* 51/1992, S. 26–37; Daumier 1808–1879, Ausstellungskatalog, Ottawa, Musée des Beaux-Arts du Canada/Paris, Grand Palais/Washington, Phillips Collection, 1999–2000, Ottawa 1999, S. 76, Nr. 5.
 - 19 Vgl. Childs 1992, S. 34 f.
 - 20 Vgl. Fernand Drujon: *Catalogue des ouvrages, écrits et dessins de toute nature poursuivis, supprimés ou condamnés depuis le 21 octobre 1814 jusqu'au 31 juillet 1877*, Paris 1879, Reprint Brüssel 1968, S. 89.
 - 21 Vgl. Goldstein 1989, S. 78 ff.
 - 22 Vgl. Friedrich Wendel: *Das neunzehnte Jahrhundert in der Karikatur*, Berlin 1925, S. 52–55; Eberhard Naujoks: *Von der Reaktionszeit bis zum Reichspressegesetz (1849–1874)*, in: Heinz-Dietrich Fischer (Hg.): *Deutsche Kommunikationskontrolle des 15. bis 20. Jahrhunderts*, München et al. 1982, S. 114–130; Goldstein 1989, S. 97; Gisold Lammel: *Deutsche Karikaturen. Vom Mittelalter bis heute*, Stuttgart u. Weimar 1995, S. 156 ff.; Michael Siebe: *Von der Revolution zum nationalen Feindbild. Frankreich und Deutschland in der politischen Karikatur des 19. Jahrhunderts: «Kladderadatsch» und «Charivari»*, Münster 1995 (Imaginarium. Texte zur historisch-politischen Bildsprache, Bd. III), S. 20–62.
 - 23 Zu entsprechenden statistischen Erhebungen vgl. Jost Rebentisch: *Die vielen Gesichter des Kaisers. Wilhelm II. in der deutschen und britischen Karikatur (1888–1918)*, Berlin 2000, S. 57 f., Anm. 121, u. S. 60.
 - 24 Ann Taylor Allen: *Satire & Society in Wilhelmine Germany. Kladderadatsch and Simplicissimus, 1890–1914*, Lexington 1984, S. 111 f. u. Abb. S. 112 (mit falscher Datumsangabe); Rebentisch 2000, S. 57.
 - 25 Vgl. Hartmann 2006, S. 133. Mit keinem Wort geht Trojan in seinen autobiographischen Schriften auf die Hintergründe seiner Verhaftung ein; vgl. Johannes Trojan: *Zwei Monat Festung*, Berlin 1899; *id.*: *Erinnerungen*, Berlin 1912.
 - 26 Vgl. Anton Saller: *Glanz und Elend des Simplicissimus*, in: *Simplicissimus. Eine satirische Zeitschrift. München 1896–1944*, Ausstellungskatalog, München, Haus der Kunst, 1977–1978, München 1977, S. 32–52, S. 41 f. Zur unterschiedlichen historischen Bewertung der Orientreise des Kaisers vgl. Alex Carmel u. Ejal Jakob Eisler: *Der Kaiser reist ins Heilige Land. Die Palästina-reise Wilhelms II. 1898*. Eine illustrierte Dokumentation, Stuttgart 1999, S. 22; John C. G. Röhl: *Wilhelm II. Der Aufbau der persönlichen Monarchie 1888–1900*, München 2001, S. 1050 ff.; Thomas Benner: *«Die Strahlen der Krone». Die religiöse Dimension des Kaisertums unter Wilhelm II. vor dem Hintergrund der Orientreise 1898*, Marburg 2001, S. 357 u. S. 363 f.
 - 27 Vgl. Helga Abret u. Aldo Keel: *Die Majestätsbeleidigungsaffäre des «Simplicissimus»-Verlegers Albert Langen. Briefe und Dokumente zu Exil und Begnadigung 1898–1903*, Frankfurt a. M., Bern u. New York 1985 (Texte und Untersuchungen zur Germanistik und Skandinavistik, Bd. XII).
 - 28 Vgl. Wolfgang Birkenfeld: *Der Rufmord am Reichspräsidenten. Zu Grenzformen des politischen Kampfes gegen die frühe Weimarer Republik 1919–1925*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 5/1965, S. 453–500, S. 456 u. S. 464; *Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus*, Ausstellungskatalog, Bonn, Bundesministerium der Justiz, 1989, Köln 1989, S. 44 f.; Hartmann 2006, S. 204 f.